

### LANDESGESETZBLATT FÜR TIROL

STÜCK 9 / JAHRGANG 2012

Herausgegeben und versendet am 9. März 2012

- 25. Verordnung der Landesregierung vom 17. Jänner 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn festgelegt wird
- **26.** Verordnung der Landesregierung vom 7. Februar 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ebbs festgelegt wird
- 27. Verordnung der Landesregierung vom 8. März 2012, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird
- 28. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 2. März 2012 betreffend das Wirksamwerden der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots gegenüber dem Land Salzburg

# 25. Verordnung der Landesregierung vom 17. Jänner 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn wird mit 13 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.
  - (2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Rinn bis spätestens 6. Jänner 2014 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

#### Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

## 26. Verordnung der Landesregierung vom 7. Februar 2012, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ebbs festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ebbs wird mit zwölf Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.
  - (2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Ebbs bis spätestens 23. August 2013 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

\$ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

#### Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

96 STÜCK 9, NR. 27

### Verordnung der Landesregierung vom 8. März 2012, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird

Aufgrund des Art. 51 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 59/2011, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 122/2009, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der Landeshauptmann Günther Platter zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 2 zu lauten:
- "2. Bundesstaats- und Verwaltungsreform, Verwaltungsinnovation;"
- 2. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der Landeshauptmann Günther Platter zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 4 zu lauten:
- "4. Südtirolangelegenheiten, Angelegenheiten der Europaregion Tirol Südtirol Trentino; Angelegenheiten der EU und des EWR, Regionalpolitik einschließlich EU-Regionalförderungen, Europainformation; Angelegenheiten des Europarates und anderer europäischer und internationaler Organisationen; Entwicklungszusammenarbeit; Koordination der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit und der sonstigen auswärtigen Aktivitäten des Landes;"
- 3. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der Landeshauptmann Günther Platter zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 6 zu lauten:
- "6. Landesfinanzverwaltung; Finanzverfassung, Finanzausgleich, Abgabenwesen mit Ausnahme der Gemeindeabgaben; Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften des Landes; Abschluss von Verträgen des Landes mit besonderen finanziellen Auswirkungen, Mitwirkung bei den Verhandlungen über solche Verträge;"
- 4. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der Landeshauptmann Günther Platter zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 9 zu lauten:
- "9. Beteiligungen des Landes an der Hypo Tirol Bank AG und der TIWAG;"

- 5. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung wird in der Aufzählung der Landeshauptmann Günther Platter zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 11 durch folgende Z. 11 und 12 ersetzt:
  - "11. Nachhaltigkeitskoordination;
- 12. alle im § 1 und im § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die weder unter die Z. 1 bis 11 noch in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen."
- 6. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung wird in der Aufzählung der dem 1. Landeshauptmannstellvertreter Anton Steixner zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben in der Z. 6 die Wortfolge "ILL Integrierte Landesleitstellen GmbH" durch die Wortfolge "Leitstelle Tirol Gesellschaft mbH" ersetzt.
- 7. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der dem 2. Landeshauptmannstellvertreter Hannes Gschwentner zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 3 zu lauten:
- "3. Umwelt- und Klimaschutz (unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Mitglieder der Landesregierung in den jeweiligen Sachgebieten); Umweltprüfungen;"
- 8. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der Landesrätin Dr. Beate Palfrader zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 2 zu lauten:
- "2. kulturelle Angelegenheiten; Förderung von Kunst und Wissenschaft; Denkmalschutz; Musikschulen und Tiroler Landeskonservatorium; Kultusangelegenheiten; Erwachsenenbildung; Archivwesen des Landes; Büchereiwesen; Tiroler Bildungsinstitut; Beteiligungen des Landes an der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H., der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck, der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH und der Tiroler Festspiele Erl Betriebsgesellschaft mbH;"
- 9. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der Landesrat Gerhard Reheis zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 1 zu lauten:
- "1. Mindestsicherung, Mindestsicherungsfonds; Grundversorgung; Sozialberatung; Gesundheits- und Sozialsprengel (soweit es jedoch Gesundheitsangelegenheiten betrifft, im Einvernehmen mit Landesrat Dr. Tilg); Tuberkulosehilfe; Pflegegeld; Heimangelegenheiten; Leistungen nach dem Rehabilitationsgesetz, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrätin

STÜCK 9, NR. 27, 28

Dr. Palfrader fallen; Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds; Opferfürsorge; Sammlungswesen; Suchtangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrat Dr. Tilg fallen;"

- 10. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der Landesrat Gerhard Reheis zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 4 zu lauten:
  - "4. Kriegsgräberfürsorge."
- 11. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung werden die Überschrift "Landesrat Christian Switak" und die Aufzählung der diesem zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben aufgehoben.
- 12. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung wird in der Aufzählung der Landesrat Dr. Bernhard Tilg zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben in der Z. 1 das Wort "Strahlenschutz" durch die Worte "medizinischer Strahlenschutz" ersetzt.
- 13. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung wird nach der Aufzählung der Landesrat Dr. Bernhard Tilg zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die folgende Aufzählung der Landesrat Mag. Johannes Tratter zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben eingefügt:

#### "Landesrat Mag. Johannes Tratter

1. Personalangelegenheiten der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer und der Bediensteten

bei der TILAK; Verwaltung der Liegenschaften des Landes; Landeskraftwagenverwaltung;

- 2. Öffentlichkeitsarbeit; Presse- und Rundfunkangelegenheiten;
- 3. Baurecht (einschließlich der baurechtlichen Nebengesetze); örtliche Raumordnung; Baulandumlegung, Tiroler Bodenfonds; Stadt- und Ortsbildschutz;
- 4. überörtliche Raumordnung (mit Ausnahme der Förderungen nach dem Infrastrukturförderungsprogramm des Landes); Statistik; Volkszählungswesen;
- 5. Gemeindeangelegenheiten, Wirtschaftsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirkskrankenhäuser; Gemeindeabgaben; Wasserleitungsfonds; Dorferneuerung;"
- 6. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten; Personenstandswesen; Stiftungs- und Fondswesen."
- 14. In der Geschäftsverteilung der Landesregierung hat in der Aufzählung der Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben die Z. 4 zu lauten:
  - "4. Datenschutz; Informationsweiterverwendung."

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

#### Platter

Der Landesamtsdirektor: i. V. Schennach

28 • Kundmachung des Landeshauptmannes vom 2. März 2012 betreffend das Wirksamwerden der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots gegenüber dem Land Salzburg

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 60/2011, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den

Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, LGBl. Nr. 9/2012, ist gemäß ihrem Art. 11 Abs. 3 mit 1. Jänner 2012 gegenüber dem Land Salzburg wirksam geworden.

Der Landeshauptmann:

#### Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck

Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt

#### DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf, die Bezugsgebühr beträgt  $\in$  60,– jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck